Satzung des BHKW-Forum e.V.

Stand 6. Oktober 2025

BHKW-Forum e.V. | Kirchdorf 80 | 25335 Neuendorf

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein führt den Namen „BHKW-Forum e.V.“ und ist unter der Nummer VR 1591 PI im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Neuendorf bei Elmshorn.
(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und handelt unabhängig von Unternehmens-, Partei- sowie Wirtschaftsinteressen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Zwecke des Vereins sind:

I. Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
II. Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes
III. Förderung von Wissenschaft und Forschung

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch Information, Wissensvermittlung und Verbraucherberatung über effiziente und umweltfreundliche Heiz- sowie Haustechnik, Baumaterialien, Bau- und Sanierungstechniken, Mobilitätslösungen sowie Möglichkeiten der Nutzenergieerzeugung, Energiespeicherung und des Energiebezugs. Dazu fördert der Verein neben der Verbraucherberatung und Informationsverbreitung unter anderem den Erfahrungs- und Wissensaustausch, übernimmt die Ausrichtung von Veranstaltungen, den Betrieb von Internetseiten und digitalen Diensten, Beratungsangeboten sowie die Erstellung, Produktion, Verlegung und Verbreitung von Informationsmedien.
(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person oder Gruppierung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
(4) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Der Verein setzt sich zusammen aus Fördermitgliedern sowie Stammmitgliedern.
(2) Der Vorstand kann Mitgliedern, die sich besonders um die Verwirklichung der Vereinszwecke verdient gemacht haben, die Zusatzbezeichnung „Ehrenmitglied“ verleihen.
(3) Anträge auf Mitgliedschaft können von natürlichen sowie juristischen Personen und Körperschaften gegenüber dem Vorstand gestellt werden. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt als Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder sind rede- und antragsberechtigt, aber nicht stimmberechtigt und weder aktiv noch passiv wahlberechtigt. Über Anträge entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist im Fall der Ablehnung nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen. Ein abgelehnter Antragsteller kann die nächste ordentliche Mitgliedsversammlung anrufen, abschließend über seinen Antrag zu entscheiden.
(4) Ordentliches Stammmitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die seit mindestens fünf Jahren Fördermitglied im Verein sind. Anträge auf Umwandlung einer Fördermitgliedschaft in eine Stammmitgliedschaft sind durch das betreffende Fördermitglied gegenüber dem Vorstand zu stellen. Antragsteller haben dabei anzugeben, welcher beruflichen Tätigkeit sie nachgehen, für welche Unternehmen sie tätig sind und inwieweit sich dadurch Interessenkonflikte im Hinblick auf die Zwecke des Vereins – insbesondere des Verbraucherschutzes und des Umweltschutzes – ergeben könnten. Der Vorstand ist im Fall der Ablehnung nicht verpflichtet, dem antragstellenden Fördermitglied die Gründe mitzuteilen. Ein abgelehnter Antragsteller hat das Recht, die nächste ordentliche Mitgliedsversammlung anzurufen, abschließend über seinen Antrag zu entscheiden.
(5) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sowie Fälligkeiten und Zahlbarkeiten ergeben sich aus der Beitragsordnung des Vereins. Eine Änderung der Beitragsordnung mit Wirkung zum nächsten Geschäftsjahr ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Mit Veröffentlichung einer neuen Beitragsordnung auf der Internetseite des Vereins gilt diese allen Mitgliedern gegenüber als bekanntgegeben.
(6) Die Mitgliedschaft endet nach Kündigung in Textform ordentlich mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft endet zudem außerordentlich ohne Frist mit dem Tod eines Mitgliedes, oder, im Fall von juristischen Personen, mit der Löschung aus dem Handelsregister sowie im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes. Die Mitgliedschaft endet ferner ohne Frist durch Ausschluss eines Mitgliedes durch Vorstandsbeschluss im Fall der Nichtentrichtung von Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung, bei Schädigung des Vereins, Verstößen gegen diese Satzung, die Zwecke des Vereins oder wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von einer Woche Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Ein Anspruch auf Erstattung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge besteht nicht. Verbindlichkeiten des Mitgliedes gegenüber dem Verein bleiben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

§ 3 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss Gäste zulassen.
(2) Es findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung im Kalenderjahr statt. Der Vorstand muss auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
(3) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand einberufen. Die Wahl des Versammlungsortes und der Austragungsform als Präsenzveranstaltung, virtuelle Online-Mitgliederversammlung oder als Hybridveranstaltung sowie der gegebenenfalls zu verwendenden Software obliegt dem Vorstand und wird mit der jeweiligen Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
(4) Die Einladung aller Mitglieder zur Mitgliederversammlung erfolgt mittels Bekanntgabe auf der Internetseite des Vereins entweder öffentlich oder im Mitgliederbereich sowie zusätzlich auf einem der folgenden Kommunikationswege: Brief, E-Mail oder elektronische Nachricht.
(5) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand vorbereitet. Der Vorstand wählt zu Beginn einer Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer. Der Versammlungsleiter hat durch Beschluss der Mitgliederversammlung zunächst festzustellen, ob ordnungsgemäß geladen wurde. Anschließend ist über die Tagesordnung abzustimmen.
(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stammmitglieder können andere Stammmitglieder zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen. Abstimmungen erfolgen, außer in den Fällen, in denen diese Satzung oder das Gesetz etwas anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden sowie der durch Vollmacht vertretenen Stammmitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, Stimmkarten, elektronische Nachricht oder mündliche Stimmabfrage durch den Versammlungsleiter. Eine geheime Abstimmung ist nicht vorgesehen und ausgeschlossen.
(7) Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus. Er kann insbesondere nach Ermahnung das Wort für den Zeitraum der Diskussion über den fraglichen Punkt entziehen. Im Falle weiterer Störung können Teilnehmer durch den Versammlungsleiter ausgeschlossen werden.
(8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
(9) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn nach Aufforderung zur Abstimmung durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung oder durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes eine Mehrheit aller Stammmitglieder des Vereins die Zustimmung binnen sechs Wochen in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt.

§ 4 Vorstand

(1) Dem Vorstand gemäß § 26 BGB gehören der 1. und der 2. Vorsitzende an. Die beiden Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, können Untervollmacht erteilen sowie Vertreter für besondere Aufgaben bestellen.
(2) Der Vorstand kann um eine unbestimmte Anzahl an Beisitzern erweitert werden. Beisitzende sind bei vorstandsinternen Abstimmungen stimmberechtigt, jedoch nicht Vertretungsberechtigte des Vereins und zählen nicht zum Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
(3) Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins, sowie insbesondere die ihm nach dieser Satzung und durch die Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben. Der Vorstand kann eigene Beschlüsse fassen sowie Projekte initiieren.
(4) Die Vorstandstätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Angemessene Auslagen und Reisekosten sind zu erstatten. Eine angemessene Aufwandsentschädigung, beispielsweise in Form einer Ehrenamtspauschale, kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Vorstand wird vom Verein bei Tätigkeiten für den Verein von der Haftung, auch in Fällen der groben Fahrlässigkeit, nicht aber in Fällen des Vorsatzes, freigestellt.
(5) Auch ohne Versammlung des Vorstandes ist ein Beschluss gültig, wenn nach Aufforderung zur Abstimmung durch den 1. Vorsitzenden die Mehrheit des Vorstandes die Zustimmung binnen einer Woche in Textform oder mittels elektronischer Nachricht erklärt.
(6) Ein nicht zum Vorstand gehörender Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Dem ehrenamtlich tätigen Kassenprüfer sind angemessene Auslagen und Reisekosten zu erstatten. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nicht.
(7) Im Fall des Ausscheidens des 1. Vorsitzenden fällt diese Position bis zur Abhaltung einer Wahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dem 2. Vorsitzenden zu. Ist die Position des 2. Vorsitzenden unbesetzt, hat der verbleibende Vorstand binnen einer Woche einen Beisitzer, oder sollte kein weiterer Beisitzer vorhanden sein, ein Stammmitglied zu kooptieren, welches das Amt bis zur Abhaltung einer Vorstandswahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung übernimmt.
(8) Der Vorstand und der Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wahl ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten, sobald der Vorstand nicht mit zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorsitzenden besetzt ist, der Vorstand einstimmig die Nachwahl zusätzlicher Beisitzer beschließt oder das Amt des Kassenprüfers nicht besetzt ist. Vorstand und Kassenprüfer werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Eine Neuwahl erfolgt auf Antrag eines Stammmitgliedes eingehend beim Vorstand mindestens vier Wochen vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bei Zustimmung durch die Mehrheit der Stammmitglieder des Vereins auf der Mitgliederversammlung. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, Stimmkarten, elektronische Nachricht oder mündliche Stimmabfrage. Eine geheime Wahl ist nicht vorgesehen und ausgeschlossen. Sollte der Versammlungsleiter selbst für ein zu wählendes Amt kandidieren, hat der Vorstand vor Beginn der Wahlhandlung ein nicht für ein zu wählendes Amt kandidierendes Stammmitglied für die Dauer der Wahlhandlung zum Versammlungsleiter zu wählen.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen in der männlichen Form angeführt sind, gelten diese gleichermaßen für Personen aller Geschlechter. Die verkürzte Sprachform dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keinerlei Wertung.
(2) In allen Angelegenheiten, mit Ausnahme der in dieser Satzung explizit geregelten Fälle, genügt statt der Text- oder Schriftform eine elektronische Nachricht, sofern die Urheberschaft des Absenders erkennbar und der Lebenswahrscheinlichkeit nach gesichert ist.
(3) Änderungen dieser Satzung, des Vereinsnamens, der Vereinszwecke sowie die Auflösung des Vereins können durch die Stammmitglieder des Vereins beschlossen werden und bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel aller Stammmitglieder. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein solcher Beschluss gültig, wenn nach Aufforderung zur Abstimmung durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung oder durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes mindestens drei Viertel aller Stammmitglieder des Vereins die Zustimmung binnen sechs Wochen in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt.
(4) Der Vorstand ist ermächtigt, mittels einstimmigem Beschluss Satzungsänderungen vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- beziehungsweise steuerrechtlichen Gründen fordern, oder die lediglich redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen enthalten, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändern. Über entsprechende Änderungen der Satzung durch den Vorstand sind die Mitglieder binnen vier Wochen zu informieren.
(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins. Unterbleibt eine solche Bestimmung, soll das Vermögen an den Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. fallen. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorsitzenden des Vereins bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.